



Genossenschaft

Genossenschaft:

Wichtiges kurz gefasst

ZdK und PdK geben gemeinsam ein neues Blatt heraus, die GENOSSENSCHAFT. Es soll fünfmal im Jahr erscheinen und knapp über das informieren, was unsere Mitgliedsgenossenschaften betrifft: Rechts- und Steuerfragen, Entwicklungen bei den Genossenschaften, Gesetzgebung, wirtschaftliche Trends, Seminare und andere Service-Angebote. Der Versand soll grundsätzlich per eMail erfolgen, wegen der Schnelligkeit und der Kosten. Für Anregungen sind wir dankbar:

Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, info@zdk-hamburg.de.

Novellierung des Genossenschaftsgesetzes auf dem Weg

Der Freie Ausschuss der deutschen Genossenschaftsverbände hat in einem Schreiben an Bundesjustizministerin Zypries vorgeschlagen, das Genossenschaftsgesetz zu novellieren. Die Verbände des Freien Ausschusses konnten sich allerdings noch nicht auf einen umfassenden Novellierungskatalog einigen, so dass zunächst nur ein Vorschlag bezüglich des Mehrstimmenrechts in der Generalversammlung gemacht wird, dem jedoch weitere folgen sollen. Das Mehrstimmenrecht ist ein besonderes Anliegen des DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisen-Verband). Auch der PDK hat Änderungsvorschläge in die interne Diskussion eingebracht, die vor allem Verbesserungen für die kleineren Genossenschaften bringen sollen.

Bilanzrechtsreformgesetz – vorläufige Entwarnung für den Einzelabschluss

Im Dezember 2003 wurde der Referentenentwurf für ein Bilanzrechtsreformgesetz vorgelegt. Darin wird auch die umstrittene Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) geregelt. Die Verpflichtung zur Anwendung der IAS/IFRS soll nur für den Konzernabschluss börsennotierter AGs und für Schuldtitel-Emittenten gelten. Für die Einzelabschlüsse kommen die

IAS/IFRS nicht in Betracht. Heftige Unruhe war entstanden, nachdem das Londoner IAS-Board beschlossen hatte, dass kündbares Eigenkapital (wie die Geschäftsguthaben einer Genossenschaft) künftig als Fremdkapital gewertet werden solle. In einem Gespräch im Bundesjustizministerium hat der Freie Ausschuss der deutschen Genossenschaftsverbände darauf gedrungen, dass bei allen Neuregelungen die Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens berücksichtigt werden.

Genossenschaftsregister – besser beim Amtsgericht

Der Bundesrat hat den Entwurf eines Handelsregisterführungsgesetzes beschlossen, das es ermöglichen soll, auch das Genossenschaftsregister auf die Handelskammern oder eine andere private Stelle zu übertragen. Der Freie Ausschuss hat sich entschieden dagegen ausgesprochen. Viele Genossenschaften sind überhaupt nicht Mitglied der Handelskammer. Die Registerführung durch die Gerichte hat sich bewährt. Dabei geht es nicht nur um das Registrieren. Eintragungen und deren Verweigerungen haben erhebliche unmittelbare Rechtswirkungen für die Betroffenen. Die SPD-Bundestagsfraktion hat beschlossen, der Bundesratsinitiative nicht zu folgen.

Genossenschaftsregister künftig gebührenpflichtig?

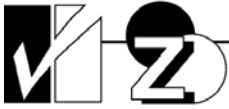
Die Bundesregierung plant eine Verordnung, nach der die bisherige Kostenfreiheit der Eintragungen in das Genossenschaftsregister entfallen soll und Gebühren festgesetzt werden, die teilweise höher liegen, als bei der GmbH. Der Freie Ausschuss hat sich in einer Eingabe an das Justizministerium dagegen gewandt und darauf hingewiesen, dass die Förderung von Genossenschaften ein verfassungsrechtlich gesichertes Staatsziel sei und dass insbesondere die Benachteiligung gegenüber Vereinen nicht akzeptiert werden könne.

Einzahlung auf Geschäftsanteile: Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einer insolventen Genossenschaft persönlich haften, wenn sie es unterlassen haben, bei den Mitgliedern die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile einzufordern, zu denen diese nach der Satzung verpflichtet sind.

Impressum

Herausgegeben: vom Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V., Berlin und vom Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V., Hamburg
Redaktion: Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg, Telefon: 040-2351979-0
Fax: 040-2351979-67, E-Mail: Genossenschaft@zdk-hamburg.de
Verantwortlich: Dr. Burchard Bösche



Widerrufsrecht bei Eintritt in eine eG?

Die Verbraucherschutzbestimmungen des BGB machen es ggf. notwendig, Mitgliedern ein Widerrufsrecht einzuräumen, wenn der Aufnahmeantrag in folgendem Zusammenhang gestellt wird:

- nach Gesprächen am Arbeitsplatz oder in einer Privatwohnung,
- anlässlich einer (auch) im Interesse der eG durchgeführten Freizeitveranstaltung oder
- im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen.

Über das Widerrufsrecht muss der Verbraucher belehrt werden. Diese Belehrung sollte dem Muster der BGB-InfoVO entsprechen. Das entsprechende Muster kann unter fiedler@zdk-hamburg.de oder Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 79 angefordert werden.

Vorstandsmitglieder sozialversicherungsfrei?

Hauptamtlich beschäftigte Vorstandsmitglieder von Genossenschaften werden nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts als sozialversicherungspflichtig angesehen. Da mutet es eigenartig an, wenn, wie kürzlich in Hamburg, einem arbeitslos gewordenen Vorstandsmitglied das Arbeitslosengeld zunächst verweigert und es aufgefordert wird, einen langen Fragebogen auszufüllen, wie er bei GmbH-Geschäftsführern üblich ist. Nach der neueren Rechtsprechung des BSG können allerdings Zweifel aufkommen, ob es bei der bisherigen Linie bleibt. Denn Vorstandsmitglieder von AG's sind grundsätzlich von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen. Diese Regeln müssten auch für Genossenschaftsvorstände gelten. Denn das entscheidende Kriterium ist die Weisungsfreiheit bei der Tätigkeit, und die ist im Genossenschaftsgesetz besser gesichert, als im Aktiengesetz.

Lebensmittelrecht:

Neue GVO-Verordnung veröffentlicht

Die neuen EU-Regelungen über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sind am 7. November 2003 in Kraft getreten und gelten größtenteils ab 19. April 2004. Die Verordnungen sehen ein einheitliches Gemeinschaftssystem für die Rückverfolgbarkeit von gentechnisch veränderten Lebensmittel und Futtermittel. Künftig gilt nicht mehr das Prinzip der Nachweisbarkeit. Entscheidend ist nunmehr die Herstellung aus gentechnisch veränderten Organismen. Daraus ergeben sich erheblich erweiterte Kennzeichnungspflichten.

Preisangabenverordnung geändert

Der geplante Wegfall des Sonderveranstaltungsverbots wird mit einer Änderung der Preisangabenverordnung flankiert. Wesentlicher Punkt ist die Auszeichnungspflicht bei Rabattaktionen, die das ganze Sortiment oder Teile davon betreffen. Der Handel plädiert dafür, dass zeitlich begrenzte pauschale Rabattaktionen ohne Einzelauszeichnung auch dann möglich sein müssen, wenn nur kleine Teile des Sortiments betroffen sind.

Europäische Sozialpartner im Handel: Konzept zur sozialen Verantwortung im Unternehmen

EuroCommerce und UniEuropa, die Vertreter der Unternehmen und der Arbeitnehmer des Handels, bekennen sich zum Konzept für die soziale Verantwortung im Unternehmen, wie es von der EU-Kommission vorgelegt worden ist. Dabei beziehen Unternehmen soziale und ökologische Anliegen auf freiwilliger Basis in ihre Geschäftstätigkeit ein.

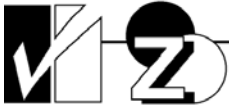
Neues co op - Logo

Vierzig Jahre nach der Einführung des bisherigen co op-Logo hat der ZdK ein modernisiertes Zeichen entwickeln lassen. Die Farbe blau bleibt unverändert. Das Logo knüpft an an die Zeichen, wie sie in den Nachbarregionen Skandinavien, Schweiz und Italien verwendet werden. Die co op Minden-Stadthagen eG hat ihr Logo bereits auf das neue Zeichen umgestellt. Markenrechtinhaber für das Zeichen coop in Deutschland ist der ZdK.



Steuern: Geschenke an Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

- Die Kosten dürfen bei Betriebsfeiern pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110,00 € einschließlich USt. betragen.
- Geschenkpakete bis zu 40,00 € einschließlich USt. sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die aufgewendeten Beträge können vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.



- Zuwendungen an Angehörige des Arbeitnehmers sind diesem zuzurechnen und müssen bei der Berechnung der Freigrenzen mit einbezogen werden.

Zusätzliche Angaben auf jeder Rechnung

Ab 1. Januar 2004 müssen folgende Angaben zusätzlich zu dem bisherigen Inhalt auf jeder Rechnung vermerkt sein: Fortlaufende Rechnungsnummer, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung, anzuwendender Steuersatz, Ausstellungsdatum der Rechnung, Aufschlüsselung der Rechnung nach Steuersätzen, Steuernummer oder alternativ die vom Bundesamt für Finanzen erteilten USt-Identifikationsnummer.

Aus der Steuergesetzgebung

- **Steuerfreiheit der Arbeitnehmerabfindungen wurde deutlich abgebaut.**

Es gelten die folgenden Steuerfreibeträge ab 2004:

- Grundfreibetrag: 7.200 € anstatt bisher 8.181 €.
- 50 Jahre und 15 Jahre Betriebszugehörigkeit: 9.000 € anstatt bisher 10.226 €.
- 55 Jahre und 20 Jahre Betriebszugehörigkeit: 11.000 € anstatt bisher 12.271 €.

- **Der Fahrtkostenzuschuss des Arbeitgebers bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist ab 2004 steuerpflichtig.**

Die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 34 EStG wurde mit Wirkung ab 2004 ersatzlos gestrichen. Das gilt auch für „Job-Tickets“.

- **Geschenke sind nur noch bis 35 € abzugsfähig.**

Die Grenze wurde von 40 € auf 35 € gesenkt. Abzugsgrenzen sind die Ausgaben zu Werbezwecken und Geschenke an Arbeitnehmer (evtl. aber lohnsteuerpflichtig).

- **Bei der Abschreibung gilt Halbjahresregelung nicht mehr. Nur noch Monats-AfA.**

Es wurde die monatsgenaue Abschreibung eingeführt. Angefangene Monate werden wie volle Monate berücksichtigt. Dies gilt für alle Anschaffungen in 2004.

- **Entfernungspauschale einheitlich für jeden km auf 0,30 € gesenkt.**

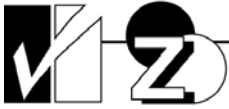
Bisher konnte 0,36 € für die ersten zehn km bzw. 0,40 € für jeden weiteren abgezogen werden. Der geltende Höchstbetrag ohne Einzelnachweis wurde von 5.112 € auf 4.500 € gesenkt.

- **Rabattfreibetrag um 144 € pro Jahr gesenkt.** Der Rabattfreibetrag wurde ab 2004 von 1.224 auf 1.080 € herabgesetzt. Der Abschlag auf den Endpreis blieb mit 4% unverändert.

Änderungen im Kündigungsrecht

Zum 01.01.2004 sind im Kündigungsschutz wichtige Änderungen vorgenommen worden:

- Bei einer betrieblichen Kündigung sind als Auswahlkriterien die Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltungspflichten und die Schwerbehinderung der Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Die Sozialauswahl muss nur „ausreichend“ durchgeführt worden sein.
- Bei der Sozialauswahl können Arbeitnehmer ausgenommen werden, wenn „deren Weiterbeschäftigung, insbesondere wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen oder zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur des Betriebes im berechtigten betrieblichen Interesse liegt.“ Diese Ausnahmen müssen im Einzelfall gut begründet werden.
- Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die *Gewichtung* der Kriterien für die Sozialauswahl bestimmt werden.
- Bei einem Interessenausgleich können die Arbeitnehmer die aus betrieblichen Gründen gekündigt werden sollen, namentlich aufgeführt werden. Das Arbeitsgericht kann die Aufstellung der Liste nur auf „grobe Fehlerhaftigkeit“ überprüfen.
- Die *Klagefrist* von drei Wochen gilt nun für alle Klagegründe.
- Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer mit dem Ausspruch der Kündigung eine Abfindung in Höhe von 0,5 Bruttomonatsentgelten pro Beschäftigungsjahr anbieten. Auf diese hat der Arbeitnehmer einen Anspruch, wenn er keine Kündigungsschutzklage erhebt.
- Der Schwellenwert für die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes wurde von fünf auf 10 Arbeitnehmer angehoben. Für Arbeitnehmer, die vor dem 31.12.2003 bereits in Betrieben mit mehr als fünf, aber weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigt waren, gilt eine Übergangsregelung – diese Arbeitnehmer fallen unter das Kündigungsschutzgesetz, nicht jedoch die nach dem 01.01.2004 eingestellten. Für diese gilt das Kündigungsschutzgesetz erst, wenn mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind.
- Bei Unternehmensneugründungen (in den ersten vier Jahren nach Gründung) ist die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ohne sachlichen Grund für bis zu vier Jahre möglich.



GEZ-Gebühren, wenn Radios verkauft werden

Händler, die Radios verkaufen, müssen Rundfunkgebühren zahlen. Dies gilt nach einer rechtskräftigen Entscheidung des VGH Baden-Württemberg auch dann, wenn die Radios original verpackt verkauft werden und keine Testvorführungen stattfinden (Az 2 S 699/02).

Verbraucher-Informationsgesetz – neue Auflage

In einem Gespräch im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Vertretern der Handelsverbände Ende Januar 2004 wurde darauf hingewiesen, dass mit der Neuauflage eines Verbraucherinformationsgesetzes gerechnet werden muss. Die Verbandsvertreter waren ziemlich einhellig dagegen. Es wurde die Einschätzung vertreten, dass nicht wie beim letzten Mal erwartet werden könne, dass ein solches Gesetz im Bundesrat scheitern werde.

Seminar zur Geschichte der Konsumgenossenschaftsbewegung

Am 7. und 8. Mai 2004 findet in Hamburg-Sasel in der früheren Konsum-Schule ein Seminar zur Geschichte der Konsumgenossenschaften statt, verbunden mit einer Führung durch die Ausstellung des „Kleinen KONSUM-Museums“. Die Teilnahme, Unterkunft und Verpflegung ist kostenlos. Beginn am Freitag um 18 Uhr, Ende Samstag um 16 Uhr.

Anmeldungen bitte unter tummeley@zdk-hamburg.de oder Fax: 040 – 2 35 19 79 – 67.

Interne Seminare für Vorstände, Aufsichtsräte und Vertreter

Wenn Sie ein bestimmtes Thema mit den Gremienmitgliedern ihrer Genossenschaft vertieft behandeln möchten, besteht die Möglichkeit, ein internes Seminar durchzuführen.

Anfragen richten Sie bitte an fiedler@zdk-hamburg.de oder Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0.

Internet: Demnächst günstige Einkaufsmöglichkeiten für Mitglieder

Der ZdK hat mit der Internet-Konsumgenossenschaft CO.NET eG ein Rahmenabkommen über die Einrichtung von Internet-Kaufhäusern für die Mitgliedsgenossenschaften von PdK und ZdK abgeschlossen. Damit wird es den Mitgliedern der Genossenschaften ermöglicht,

über günstige Rahmenverträge verbilligt einzukaufen. Zurzeit laufen die Programmierungsarbeiten, mit deren Abschluss für April/Mai 2004 gerechnet wird.

Neue Mitgliedsgenossenschaften im PdK und ZdK

Als neue Mitglieder sind aufgenommen worden:

- **CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG** (eine Genossenschaft, die über das Internet ihren Mitgliedern günstige Einkaufsmöglichkeiten verschafft, s. www.co-net-eg.de)
- **Missing-Link Versandbuchhandel eG** (eine Genossenschaft, in der die Angestellten dem bisherigen Inhaber der Buchhandlung das Unternehmen abgekauft haben, s. www.missing-link.de).
- **Luruper Stadtteilgenossenschaft eG** (eine Genossenschaft, die in einem Hamburger Stadtteil Kultureinrichtungen betreiben will, s. <http://www.unser-lurup.de/service/wirtschaft/werbung.htm>).

Neues Genossenschaftsrecht in Italien

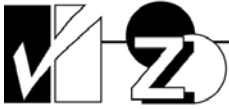
Das neue italienische Genossenschaftsrecht unterscheidet zwischen Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung und solchen, die dies Merkmal nicht erfüllen. Vorwiegende Mitgliederförderung setzt voraus, dass die sog. Zweckgeschäfte, die den Zweck der Genossenschaft ausmachen, zu mehr als 50% mit den Mitgliedern abgewickelt werden. Wenn das Nichtmitgliedergeschäft überwiegt, verliert die Genossenschaft die in Italien wichtigen steuerlichen Begünstigungen.

Rahmenvertrag mit Steuerberatungsbüro

Der ZdK hat einen Rahmenvertrag mit einem Steuerberatungsbüro abgeschlossen, nachdem immer wieder die Erfahrung gemacht werden musste, dass Steuerberater sich nicht in den genossenschaftlichen Besonderheiten auskennen und durch fehlerhafte Arbeit erheblichen Mehraufwand bei der Prüfung verursachen können. Auch sind die Rechnungen der Steuerberater manchmal unangemessen hoch, weshalb in dem Rahmenvertrag grundsätzlich von der Mittelgebühr ausgegangen wird.

Hilfe für professionellen optischen Auftritt

Der ZdK hat mit einer Grafikerin einen Rahmenvertrag für die Erledigung grafischer Aufträge abgeschlossen. Es handelt sich um Silke Oelschläger, die das Layout der ZdK-Chronik gestaltet hat.



Der Rahmenvertrag gilt auch für unsere Mitglieds-genossenschaften, so dass es einfacher wird, einen professionellen Auftritt zu gewährleisten.

Aufgelesen

Prof. Dr. Volker Beuthien, Nestor des deutschen Genossenschaftsrechts, hat sich lobend über die vom ZdK zum 100-jährigen Jubiläum herausgegebene Chronik (150 Jahre Konsumgenossenschaften in Deutschland – 100 Jahre Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.) geäußert: "Ich darf Sie zu dieser beeindruckenden Zeugnisdeutscher Sozialgeschichte beglückwünschen." Die Chronik kann beim ZdK bezogen werden.

Stichworte

DGRV

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisen-Verband e.V.: größter genossenschaftlicher Spitzenverband in Deutschland, umfasst vor allem die Raiffeisen- und Volksbanken, die ländlichen Genossenschaften und die "Verbundgruppen" (z. B. Bäko). Die Mitgliedsgenossenschaften zählen etwa 18 Mio. Mitglieder.

Freier Ausschuss der deutschen Genossenschaftsverbände

Zusammenschluss der Spitzenorganisationen des Genossenschaftswesens, bestehend aus dem DGRV, dem GdW (Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen) und dem PdK. Der Freie Ausschuss vertritt die Genossenschaften gegenüber Ministerien, Regierungen und Parlamenten. Er hat keine eigene Organisation. Die Federführung wechselt alle drei Jahre zwischen den drei Mitgliedern. Zurzeit liegt sie beim PdK.

Personelles: Klaus-Peter Pfeiffer geht in Ruhestand

Seit der Gründung des damaligen Konsum-Prüfverbandes ist er dabei, jetzt wurde er mit der Verbandsratssitzung des PdK am 22. März in den Ruhestand verabschiedet. Klaus-Peter Pfeiffer war erfolgreicher Leiter des Fleischkombinats des Konsum-Bezirksverbandes Potsdam und danach Vorsitzender der Revisionskommission des Bezirksverbandes. Von dort wurde er geholt, als es in der Wende darum ging, für die ostdeutschen Konsumgenossenschaften einen eigenen Prüfungsverband aufzubauen. Maßgeblich war er beteiligt an der Schaffung des gesamtdeutschen PdK.

Hilfe für die Genossenschaftsgründung

Eine neue Genossenschaft zu gründen, ist gar nicht so schwer. Und wir helfen dabei. Um den Kontakt zu den Genossenschaftsgründern zu erleichtern, haben PdK und ZdK eine Internet-Seite eingerichtet, auf der man alle Unterlagen für die Gründung finden kann. Mit Kleinanzeigen wird auf diese Internetseite hingewiesen.

**Genossenschaft
gründen?**

www.genossenschaftsgruendung.de

Telefon 040 - 23 51 97 90



Zentralverband deutscher
Konsumgenossenschaften e.V.

Das „Kleine KONSUM-Museum“

Anlässlich seiner 100-Jahr-Feier hat der ZdK in der ehemaligen Konsum-Schule in Hamburg-Sasel ein „Kleines KONSUM-Museum“ eingerichtet. Zahlreiche Exponate aus der deutschen Konsum-Geschichte werden dort ausgestellt, vom Werbeschild für Sauerkraut, über Rückvergütungsmarken, ein Waschbrett und einen Ringmop aus Stützengrüner GEG-Produktion. Regelmäßig werden Führungen und Veranstaltungen zur Genossenschaftsgeschichte durchgeführt, aktuell zum Jubiläum der Gründung der Hamburger „Produktion“ und zu den Hamburger „Sülze-Unruhen“, bei denen 1919 mehr als 10 Menschen umkamen. Führungen bitte mit dem ZdK vereinbaren: Tel. 040 – 2 35 19 79 – 0 oder info@zdk-hamburg.de.

DAS KLEINE

KONSUM

MUSEUM